

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/57/552)]

57/190. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer Resolutionen über die Rechte des Kindes, insbesondere der Resolutionen 55/78 und 55/79 vom 4. Dezember 2000, unter Hinweis auf die Resolution 56/138 vom 19. Dezember 2001 und mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/92 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002¹,

ingedenk des Übereinkommens über die Rechte des Kindes², betonend, dass die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden müssen, und erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der vorrangig zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

unter Begrüßung des Inkrafttretens der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden⁴, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵ und in denen es unter anderem heißt, dass nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern, die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organ-

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

² Resolution 44/25, Anlage.

³ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

⁴ A/45/625, Anlage.

⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

handel, Kinderprostitution und -pornografie, und in denen bekräftigt wird, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder⁶ und der darin enthaltenen festen Verpflichtungen, die Rechte aller Kinder, das heißt aller Menschen unter 18 Jahren, einschließlich Jugendlicher, zu fördern und zu schützen,

sowie unter Begrüßung der Globalen Verpflichtung von Yokohama, die auf dem vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Zweiten Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurde⁷, und mit der Aufforderung an die Staaten, seine Ergebnisse zu berücksichtigen,

ferner unter Begrüßung der Einbeziehung von Fragen betreffend die Rechte der Kinder in die Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt darüber, dass die Situation der Mädchen und Jungen in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Gewalt, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Diskriminierung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass es notwendig ist, in alle Politiken und Programme, die Kinder betreffen, eine Gleichstellungsperspektive einzubeziehen,

anerkennend, dass es notwendig ist, einen für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder angemessenen Lebensstandard zu verwirklichen, Kinder vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, ihren allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu Grundschulbildung zu gewährleisten und die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die Bildung von Kindern⁸ zu erfüllen,

besorgt über die Zahl rechtswidriger Adoptionen, die Zahl der Kinder, die ohne Eltern aufwachsen, und die Zahl der Kinder, die Opfer verschiedener Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ausbeutung und der Vernachlässigung innerhalb und außerhalb der Familie sind,

sowie besorgt über Fälle der internationalen Entführung von Kindern durch einen Elternteil,

anerkennend, dass Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, für die Verwirklichung der Rechte des Kindes wichtig ist,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

1. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes² vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren

⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁷ Siehe A/S-27/12, Anlage.

⁸ Siehe Resolution 55/2, Ziffer 19.

beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universellen Beitritts so bald wie möglich erreicht wird;

2. *bringt erneut ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, zurückzunehmen und alle Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen vollinhaltlich durchzuführen, und betont, dass die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sowie der auf den einschlägigen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen gebilligten Gesamt- und Einzelziele beiträgt;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuzusichern, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und diese Meinung angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen und in dieser Hinsicht Kinder und Jugendliche in ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Gipfels und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sowie gegebenenfalls in andere Programme einzubeziehen, die Kinder und Jugendliche berühren;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, eng mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammenzuarbeiten und im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen, und legt den Vertragsstaaten nahe, die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, nimmt Kenntnis von der vorübergehenden Unterstützung durch den Aktionsplan des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Stärkung der wichtigen Rolle des Ausschusses im Hinblick auf die Förderung der Durchführung des Übereinkommens und ersucht den Generalsekretär außerdem, Informationen über Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan bereitzustellen;

7. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, dringend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten zustande kommt, die die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens annehmen, sodass diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht, und dabei unter anderem die zusätzliche Arbeitsbelastung zu berücksichtigen, die dem Ausschuss bei Inkrafttreten der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen entstehen wird;

8. *bittet* den Ausschuss, seinen konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten sowie seine Transparenz und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu stärken;

9. *empfiehlt* allen in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie allen anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den konkreten Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses zu berücksichtigen, und spricht sich für die Weiterentwicklung des auf den Rechten des Kindes beruhenden Ansatzes des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und für weitere Maßnahmen zur Stärkung der systemweiten Koordinierung und der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes aus;

10. *legt dem Ausschuss nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, für Berufsgruppen, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich Sonderrichter, Polizeibeamte, Anwälte, Sozialarbeiter, Ärzte, Gesundheitspersonal und Lehrer, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes sicherzustellen und für eine Koordinierung zwischen den verschiedenen staatlichen Organen zu sorgen, die sich mit den Rechten des Kindes befassen, und legt den Staaten und den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, auch weiterhin die Bildung und Ausbildung auf diesem Gebiet zu fördern;

12. *legt den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Verfechtern der Rechte des Kindes nahe*, gegebenenfalls weiterhin zu der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen aufgebauten Internet-Datenbank beizutragen, damit weiterhin Informationen über Gesetze, Strukturen, Politiken und Prozesse bereitgestellt werden, mit denen das Übereinkommen auf einzelstaatlicher Ebene in die Praxis umgesetzt wird, und würdigt diese Organisation in diesem Zusammenhang für ihre Arbeit zur Verbreitung der aus der Durchführung des Übereinkommens gewonnenen Erkenntnisse;

II

Schutz und Förderung der Rechte des Kindes

Identität, Familienbeziehungen und Geburtenregistrierung

1. *fordert alle Staaten auf*, verstärkte Anstrengungen zur Registrierung aller Kinder unverzüglich nach ihrer Geburt zu unternehmen, so auch indem sie vereinfachte, rasche und wirksame Verfahren in Betracht ziehen;

2. *fordert alle Staaten außerdem auf*, sich zu verpflichten, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten, und, falls einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen werden, ihm angemessenen Beistand und Schutz zu gewähren, mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, so weit wie möglich das Recht des Kindes zu gewährleisten, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

4. *fordert alle Staaten außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, und, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie oder Gemeinschaft den Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben, in der Erkenntnis, dass eine solche Entscheidung im Einzelfall notwendig werden kann, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist;

5. *erinnert an Ziffer 15 des Ergebnisdokuments der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder⁶*, worin erklärt wird, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche zu stärken ist, dass sie auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung Anspruch hat, dass die Hauptverantwortung für den Schutz, die Erziehung und die Entwicklung der Kinder bei der Familie liegt und dass alle

gesellschaftlichen Institutionen die Rechte der Kinder achten, ihr Wohl sicherstellen sowie Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen angemessene Hilfe gewähren sollen, sodass Kinder in einem sicheren, stabilen Umfeld und in einer Atmosphäre des Glücks, der Liebe und des Verständnisses aufwachsen und sich entfalten können, wobei zu berücksichtigen ist, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass bei Adoptionen das Wohl des Kindes vorrangige Berücksichtigung findet, und alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und Adoptionen, bei denen die normalen Verfahren nicht befolgt werden, zu verhindern und zu bekämpfen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, um sich mit dem Problem der Kinder auseinanderzusetzen, die ohne Eltern aufwachsen, insbesondere der Waisenkinder und der Kinder, die Opfer von familiärer und sozialer Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch sind;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich mit Fällen der internationalen Entführung von Kindern durch einen Elternteil zu befassen;

Gesundheit

9. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, besondere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung dauerhaft bestandfähiger Gesundheitssysteme und Sozialeinrichtungen zu richten, mit dem Ziel, die wirksame Verhütung von Krankheiten, Mangelernährung und Behinderungen sowie der Säuglings- und Kindersterblichkeit sicherzustellen, namentlich durch Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, und die notwendige medizinische Behandlung und Gesundheitsfürsorge für alle Kinder zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kleinkindern und Mädchen, namentlich im Hinblick auf die Verhütung häufiger Infektionskrankheiten, der besonderen Bedürfnisse Jugendlicher, namentlich im Hinblick auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit und die Gefahren im Zusammenhang mit Suchtstoffmissbrauch und Gewalt, sowie der besonderen Bedürfnisse der in Armut lebenden Kinder, der Kinder in Situationen bewaffneter Konflikts und der Kinder anderer schutzbedürftiger Gruppen, und die Maßnahmen zur Befähigung der Familien und Gemeinwesen zur Selbsthilfe zu verstärken;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um von Krankheit und Mangelernährung betroffene Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen zu lassen, namentlich indem sie vor jeder Form von Diskriminierung, Missbrauch oder Vernachlässigung geschützt werden und insbesondere Zugang zu gesundheitlicher Versorgung erhalten und diese ihnen bereitgestellt wird;

11. *begrüßt* es, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu gesundheitlicher Versorgung sowie auf die Rechte von Kindern mit HIV/Aids richtet;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besonderes Gewicht auf die Prävention von HIV-Infektionen bei Kleinkindern zu legen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass sich Jugendliche und Frauen mit HIV infizieren, unter anderem indem sie die Prävention von HIV/Aids unter Berücksichtigung der Epidemiologie der Krankheiten in dem jeweiligen Staat in die Lehrpläne und Bildungsprogramme aufnehmen und weitreichende Programme für freiwillige HIV-Untersuchungen und die Beratung schwangerer Frauen sowie die Bereitstellung von Diensten zur Verringerung des Risikos der Virusübertragung von infizierten schwangeren Frauen auf ihre Kinder unterstützen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um mit HIV/Aids infizierte oder davon betroffene Kinder vor jeder Form von Diskriminierung, Stigmatisierung, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, Bildung und sozialen Diensten und deren Bereitstellung, mit dem Ziel der Verwirklichung ihrer Rechte;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, verstärkt die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, den infizierten oder von der Epidemie betroffenen Kindern, namentlich denjenigen, die auf Grund der HIV/Aids-Pandemie zu Waisen geworden sind, Hilfe zu gewähren, und sich dabei insbesondere auf die am schlimmsten betroffenen Regionen Afrikas und diejenigen Gebiete zu konzentrieren, in denen die Epidemie den nationalen Entwicklungsfortschritt in gravierendem Maße beeinträchtigt, fordert sie außerdem *auf*, der Behandlung, Betreuung und Unterstützung HIV/Aids-infizierter Kinder einen hohen Stellenwert beizumessen, und bittet sie, eine stärkere Einbindung des Privatsektors zu erwägen;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Aktivitäten und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf gerichtet sind, den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten sowie andere Suchtkrankheiten, insbesondere die Alkohol- und Tabaksucht, unter Kindern und Jugendlichen, vor allem unter denjenigen, die besonders schutzbedürftig sind, zu verhüten, sowie den Einsatz von Kindern und Jugendlichen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Handel damit zu bekämpfen;

16. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Inhalaten und Alkohol abhängigen Kindern, einschließlich Jugendlicher, Zugang zu geeigneter Behandlung und Rehabilitation zu sichern;

Bildung

17. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und sicherstellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen und angemessenen Grundschulbildung haben, sowie indem sie die Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und allen zugänglich machen, insbesondere durch die schrittweise Einführung der Unentgeltlichkeit der Bildung;

18. *bekräftigt* den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar⁹, *fordert* seine vollständige Durchführung und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, auch künftig ihren Auftrag zu erfüllen, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik zu erhalten;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Aktionspläne auszuarbeiten beziehungsweise bestehende zu stärken, um die Ziele der Bildung für alle zu verwirklichen und so sicherzustellen, dass alle Jungen und Mädchen eine Primarschulbildung vollständig abschließen;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, das Bildungsgefälle zwischen Jungen und Mädchen zu beseitigen, *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltene Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigt

⁹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

tigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben und dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können⁸, und regt in diesem Zusammenhang dazu an, die vom Generalsekretär auf dem Weltbildungsforum eingeleitete Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen;

21. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass das Gewicht auf die qualitativen Aspekte der Bildung gelegt wird, dass die Bildung des Kindes gewährleistet ist, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁹ im Einklang mit dessen Artikeln 28 und 29 Programme zur Bildung des Kindes erarbeiten und durchführen und dass die Bildung unter anderem darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu vermitteln und es auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie Ureinwohnern vorzubereiten und zu gewährleisten, dass Kinder schon von klein auf eine Unterweisung in den Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen erhalten, die es ihnen gestatten, jeden Streit auf friedlichem Weg und in einem Geist der Achtung der Menschenwürde, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung beizulegen, eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹⁰;

22. *fordert alle Staaten auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um rassistische, diskriminierende und fremdenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen mittels Bildung zu verhüten und dabei zu berücksichtigen, welche wichtige Rolle Kindern bei der Änderung solcher Einstellungen und Verhaltensweisen zukommt;

23. *fordert alle Staaten außerdem auf*, Bildungsdisparitäten zu beseitigen und in Armut lebenden Kindern, in abgelegenen Gebieten lebenden Kindern, Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen, von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und besonders schutzbedürftigen Kindern, namentlich Flüchtlingskindern, Migrantenkindern, Straßenkindern, Kindern, denen ihre Freiheit entzogen ist, indigenen Kindern und Kindern, die Minderheiten angehören, Zugang zu Bildung zu verschaffen;

24. *fordert die Staaten*, die Bildungsinstitutionen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *auf*, gleichstellungsorientierte Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um auf die besonderen Bildungsbedürfnisse von Mädchen einzugehen;

Freiheit von Gewalt

25. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, Kinder vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen;

26. *fordert die Staaten auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeder Form der Gewalt, namentlich körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Folter, Kindesmissbrauch, Missbrauch durch die Polizei, andere Behörden und Bedienstete mit Polizeibefugnissen und das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, einschließlich Waisenhäusern, sowie vor häuslicher Gewalt zu schützen;

27. *fordert die Staaten außerdem auf*, Fälle von Folter und anderen Formen der Gewalt gegen Kinder zu untersuchen und den zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zuzuleiten und gegen die für solche Taten Verantwortlichen geeignete Disziplinar- oder Strafmaßnahmen zu verhängen;

¹⁰ Resolutionen 53/243 A und B.

28. *ersucht* alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen, insbesondere die Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Erfahrungen konkreten Situationen der Gewalt gegen Kinder ihre Aufmerksamkeit zu schenken;

29. *bekräftigt* ihren Beschluss, den Generalsekretär zu ersuchen, eine eingehende Untersuchung der Frage der Gewalt gegen Kinder zu veranlassen, und ermutigt ihn, so bald wie möglich einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, der die Studie in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation leitet, wobei die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder⁶ und die von dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach seiner zweitägigen allgemeinen Erörterung über Gewalt gegen Kinder abgegebenen Empfehlungen¹¹ zu berücksichtigen sind;

30. *fordert* die Regierungen aller Staaten, insbesondere derjenigen Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Artikeln 37 bis 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und den Artikeln 6 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹², nachzukommen;

III

Förderung und Schutz der Rechte von besonders gefährdeten Kindern und Nichtdiskriminierung von Kindern

Die Not der Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben

1. *fordert* die Regierungen *auf*, sich um umfassende Lösungen für die Probleme zu bemühen, die Kinder dazu veranlassen, auf der Straße zu arbeiten und/oder zu leben, und geeignete Programme und Politiken für den Schutz, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung dieser Kinder durchzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass soziale Grunddienste, insbesondere Bildung, für Kinder bereitgestellt werden, um sie von Tätigkeiten fernzuhalten, durch die sie gefährdet, ausgebeutet oder missbraucht würden, und sich mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Tätigkeiten auseinanderzusetzen;

3. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße arbeitenden und/oder lebenden Kindern zu verhindern, gegen sie gerichtete Folter, Misshandlung und Gewalt zu bekämpfen und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Lage der Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, einzubeziehen, wenn sie Berichte zur Vorlage an den Ausschuss für die Rechte des Kindes erstellen, und legt dem Ausschuss und den anderen in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, im

¹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 41* und Korrigendum (A/57/41 und Corr.1), Abschnitt IV.C.

¹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Rahmen ihrer jeweiligen Mandate der Frage der Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit, einschließlich fachlicher Beratung und Hilfe, zu unterstützen;

Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung von Politiken und Programmen für den Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern sowie für die Bereitstellung sozialer Grunddienste, einschließlich des Zugangs zu Bildung, mit Hilfe der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, zu verbessern, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²;

7. *fordert* alle Staaten und die sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien sowie die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen *auf*, im Hinblick auf Schutz und Hilfe dringend zu bedenken, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten besonders ausgesetzt sind, etwa Zwangsrekrutierung, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung;

8. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter oder von ihren Familien getrennter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten, alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter oder von ihren Familien getrennter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder auch künftig zu überwachen;

Behinderte Kinder

9. *ermutigt* die auf Beschluss des Ausschusses für die Rechte des Kindes eingesetzte Arbeitsgruppe für die Rechte behinderter Kinder, die aus der am 6. Oktober 1997 abgehaltenen allgemeinen Erörterung über die Rechte behinderter Kinder hervorgegangenen Empfehlungen¹³ baldmöglichst umzusetzen, namentlich indem sie in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen und den anderen in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen den Entwurf eines Aktionsplans für behinderte Kinder ausarbeitet;

10. *ermutigt* den Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, in seinen Beratungen die Frage behinderter Kinder zu behandeln;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen ihre Diskriminierung auszuarbeiten und anzuwenden, damit ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive

¹³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41)*, Abschnitt IV.C.2, und ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Abschnitt IV.C.2.

Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirksamen Zugang zu Bildungs- und Gesundheitsdiensten;

Migrantenkinder

12. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes dementsprechend ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten voll zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, der besonders prekären Lage von Migrantenkindern abzu helfen;

IV

Verhütung und Bekämpfung des Verkaufs von Kindern und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹⁴ und bekundet ihre Unterstützung für seine Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er zur vollen Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

3. *fordert* die Staaten *auf*, auch künftig mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und alle seine Empfehlungen voll zu berücksichtigen;

4. *bittet* um weitere freiwillige Beiträge über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und um Unterstützung für die Tätigkeit des Sonderberichterstatters, damit er sein Mandat in wirksamer Weise erfüllen kann;

5. *begrüßt* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹⁵, legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, es vollinhaltlich durchzuführen, und bittet die Staaten, soweit noch nicht geschehen, seine Unterzeichnung und Ratifikation zu erwägen;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³, im Einklang mit den Artikeln 35 und 34 des Übereinkommens die Entführung, den Verkauf oder den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form, einschließlich des Transfers der Organe von Kindern zu Gewinnzwecken, zu verhindern und Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um den Missbrauch der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet,

¹⁴ E/CN.4/2002/88.

¹⁵ Resolution 54/263, Anlage II.

zum Zwecke des Kinderhandels und aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, insbesondere des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie, des Kindersextourismus, der Pädophilie und anderer Formen der Gewalt und des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, zu bekämpfen, und stellt fest, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Verhütung und Beseitigung dieser Phänomene beitragen kann;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Pädophilie, der Kinderpornografie, der Kinderprostitution, des Kindersextourismus, des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern und ihrer Organe, des Einsatzes der Zwangsarbeit von Kindern und jeder sonstigen Form der Ausbeutung, im Einklang mit allen einschlägigen und anwendbaren internationalen Rechtsinstrumenten unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Strafjustizsysteme bei der Behandlung von Kindern, die Opfer solcher Praktiken sind, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, strafrechtlich verfolgt werden;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, indem sie multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen je nach Bedarf zu fördern;

10. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit und die konzertierten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, um Kinderhändlerringe zu verhindern und zu zerschlagen;

11. *betont*, dass das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muss, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

12. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf Gesetze zu erlassen, durchzusetzen, zu überprüfen beziehungsweise zu ändern und Politiken, Programme und Praktiken umzusetzen, die Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, einschließlich gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, schützen und diese beseitigen, unter Berücksichtigung der besonderen Probleme, die sich in dieser Hinsicht aus der Nutzung des Internet ergeben;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die besten Verfahrensweisen zu ermitteln und alle geeigneten einzelstaatlichen, bilateralen und multilateralen Maßnahmen zu ergreifen, Ressourcen für die Ausarbeitung langfristiger Politiken, Programme und Praktiken zu veranschlagen und umfassende und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu sammeln und bei gleichzeitiger Bekräftigung des Rechts von Kindern und Jugendlichen, sich frei zu äußern, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Opfer sexueller Ausbeutung sind, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife an der Entwicklung von Strategien gegen den Verkauf von Kindern und ihren Organen, gegen ihre sexuelle Ausbeutung und ihren Missbrauch,

namentlich die Benutzung von Kindern für Pornografie, Prostitution und Pädophilie, sowie zur Bekämpfung bestehender Märkte mitwirken können;

14. *bittet* alle Staaten, nach Bedarf die Globale Verpflichtung von Yokohama 2001⁷ bei ihren Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu berücksichtigen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einander ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen beziehungsweise mit Strafverfahren oder gegebenenfalls Auslieferungsverfahren zu leisten, die in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel für die Verfahren;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die Faktoren berücksichtigt, die zu diesen Erscheinungen beitragen, namentlich Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Disparitäten, ungleiche sozioökonomische Strukturen, dysfunktionale Familien, verantwortungsloses sexuelles Verhalten Erwachsener, fehlende Bildung, Land-Stadt-Wanderung, Diskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Handel mit Kindern;

17. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Ressourcen für die Rehabilitation von Kindern bereitzustellen, die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geworden sind, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Genesung und soziale Wiedereingliederung zu fördern;

V

Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind

1. *begrißt* den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte¹⁶;

2. *anerkennt* die Fortschritte, die seit der Erteilung des in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 festgelegten Mandats des Sonderbeauftragten erzielt wurden, bekundet ihre Unterstützung für seine Tätigkeit, insbesondere die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken und die Behörden und die Öffentlichkeit dafür zu mobilisieren und so die Achtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Konfliktfolgesituationen zu fördern, und empfiehlt dem Generalsekretär, das Mandat um weitere drei Jahre zu verlängern;

3. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Entwicklungen bei den Antwortmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf die Frage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Bewertung des Umfangs und der Wirksamkeit dieser Antwortmaßnahmen durchzuführen, die auch Empfehlungen zur Stärkung, durchgängigen Berücksichtigung, Integration und Aufrechterhaltung der diesbezüglichen Aktivitäten enthält, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung seinen Bericht zur Behandlung zu Beginn der achtundfünfzigsten Tagung der Versammlung vorzulegen;

¹⁶ Siehe A/57/402.

4. *fordert* den Generalsekretär und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Sonderbeauftragten und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, ihre Anstrengungen weiter zu verstärken, um ein konzertiertes Konzept im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu entwickeln, so auch nach Bedarf bei den Vorbereitungen von Feldbesuchen des Sonderbeauftragten und den Folgemaßnahmen zu diesen Besuchen;

5. *fordert* alle Staaten und sonstigen beteiligten Parteien *auf*, auch künftig mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten, um die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und alle Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und sich mit den ermittelten Problemen auseinanderzusetzen;

6. *begrüßt* die Unterstützung und die freiwilligen Beiträge, die der Sonderbeauftragte bei seiner Arbeit in Erfüllung seines Mandats nach wie vor erhält;

7. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁷, legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, es vollinhaltlich durchzuführen, und bittet die Staaten, soweit noch nicht geschehen, seine Unterzeichnung und Ratifikation zu erwägen;

8. *fordert* alle Staaten und sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und jedwedem gezielten Vorgehen gegen Kinder und Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, ein Ende zu setzen, fordert die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁸ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁹ uneingeschränkt zu achten, und fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um Kinder vor Handlungen zu schützen, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen, so auch indem die Staaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die für solche Verletzungen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen;

9. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, der Straflosigkeit von Tätern, die bestimmte, im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁰ definierte Verbrechen gegen Kinder begehen, unter anderem solche, die sexuelle Gewalt oder Kindersoldaten betreffen, ein Ende zu setzen und damit solche Verbrechen zu verhindern;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle zuständigen Stellen der Vereinten Nationen im Feld im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Berichterstattung über die Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder verbessern und dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit widmen;

11. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und ihre Verbringung in Zonen eines bewaffneten Konflikts, fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die anderen betroffenen Parteien nachdrücklich auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder sowie ihre Rehabilitation, Wiedereingliederung und Zusammenführung mit ihren

¹⁷ Resolution 54/263, Anlage I.

¹⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²⁰ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

Familien zu erwirken, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Täter vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, zu gewährleisten, dass Adoptionen von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² entsprechen und dass dem Wohl des Kindes stets die höchste Bedeutung zugemessen wird;

13. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden, für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer körperlichen und seelischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung zu ergreifen, befürwortet weiter die Anstrengungen, die unter anderem regionale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um dem Einsatz von Kindern als Soldaten in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, und betont, dass denjenigen, die die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten systematisch missbrauchen oder verletzen, keine Unterstützung gewährt wird;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass in die Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung;

15. *bekräftigt*, dass der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder eine wesentliche Rolle zukommt, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1379 (2001) des Sicherheitsrats vom 20. November 2001 und vermerkt die Bedeutung der am 7. Mai 2002 im Sicherheitsrat abgehaltenen öffentlichen Aussprache über Kinder und bewaffnete Konflikte²¹ sowie der vom Rat eingegangenen Verpflichtung, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit tätig wird;

16. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ungehinderten Zugang zu rechtzeitiger und wirksamer humanitärer Hilfe erhalten;

17. *bekräftigt* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1999²², in denen der Rat unter anderem systematische, konzertierte und umfassende interinstitutionelle Anstrengungen zu Gunsten von Kindern sowie eine angemessene und nachhaltige Bereitstellung von Ressourcen forderte, damit in allen Phasen einer Notsituation sowohl Soforthilfe geleistet als auch längerfristige Maßnahmen zu Gunsten von Kindern durchgeführt werden können;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur körperlichen und seelischen Genesung und zur sozialen Wiedereingliederung aller Kinder, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu ergreifen, bittet die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei diesen Anstrengungen und betont ferner, wie wichtig es ist, den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen systematisch Rechnung zu tragen;

²¹ Siehe S/PV.4528.

²² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. VI, Ziffer 5.

19. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Maßnahmen für die besondere Behandlung und Rehabilitierung von Straftätern im Kindesalter gebührend zu prüfen;

20. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung auch weiterhin zu unterstützen, namentlich auch durch finanzielle Beiträge, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Hilfe für die Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation, und begrüßt die positiven Auswirkungen des Erlasses konkreter Rechtsvorschriften über Antipersonenminen auf Kinder;

21. *bittet* die Staaten, die multilateralen Geber und den Privatsektor, im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe bei der Minenbekämpfung zusammenzuarbeiten und die notwendigen Ressourcen für die rasche Entwicklung neuer und effizienterer Minensuch- und Minenräumtechnologien bereitzustellen;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit;

23. *empfiehlt*, dass bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollen und dass aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollen;

24. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, so auch in Ausbildungsprogramme, Not- und Hilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens und zur Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie in die Aushandlung und Durchführung von Friedensübereinkünften, und unterstreicht, dass es angesichts der langfristigen Folgen für die Gesellschaft wichtig ist, konkrete Bestimmungen zu Gunsten von Kindern, namentlich über Ressourcen, in Friedensübereinkünfte und in von den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen aufzunehmen;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigenden Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Ausöhnungs- und Friedenskonsolidierungsprogrammen und Kindernetzwerken;

27. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär Kinderschutz-Berater für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen ernannt hat, und ermutigt ihn, gegebenenfalls auch weiterhin solche Berater für bestehende und künftige Friedenssicherungsmissionen zu ernennen;

28. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder²³ und den Anstrengungen von Regionalorganisationen, um den Rechten und dem Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder eine Vorrangstellung in ihren Politiken und Programmen einzuräumen;

²³ A/55/467-S/2000/973, Anlage.

VI

Schrittweise Beseitigung der Kinderarbeit

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Zusammenhang mit der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen, insbesondere des Übereinkommens von 1930 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29), des Übereinkommens von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung (Übereinkommen 138) und des Übereinkommens von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182), und diese Übereinkommen durchzuführen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, unter anderem die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 (Übereinkommen 182) aufgeführt sind, sofort zu beseitigen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Ausmaß, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit zu bewerten und systematisch zu untersuchen und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und durchzuführen und dabei den besonderen Gefahren, denen sich Mädchen gegenübersehen, sowie der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *erkennt an*, dass die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, fordert alle Staaten *auf*, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung von Kinderarbeit dafür sorgen, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung haben, und erkennt insbesondere die wichtige Rolle an, die der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt;

6. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene zu verstärken, um sich in enger Zusammenarbeit unter anderem mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in wirksamer Weise mit dem Problem der Kinderarbeit auseinanderzusetzen;

VII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Schlussdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der

Generalversammlung "Eine kindergerechte Welt"⁶ dargelegten Verpflichtungen zu erstellen mit dem Ziel, Probleme und Zwänge zu benennen und Empfehlungen zu den Maßnahmen abzugeben, die für weitere Fortschritte erforderlich sind, und der Generalversammlung seinen Bericht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

b) in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" aufzunehmen, der im Plenum behandelt werden wird;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

d) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei das von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Kinder verabschiedete Ergebnisdokument sowie die bestehenden Mandate der zuständigen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

e) die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" fortzusetzen.

*77. Plenarsitzung
18. Dezember 2002*